

SATZUNG

des

Uni-Dojo Wuppertal e.V.

1. Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Uni-Dojo Wuppertal e.V.“ und hat seinen Sitz in Wuppertal.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragen und Mitglied des Karate-Dachverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. und des Deutschen Karateverbandes e.V..

2. Zweck, Ziele und Grundsätze

Der Verein widmet sich der Pflege und Förderung des Karate-Do in seiner klassischen Ausprägung. Hiernach versteht sich Karate als das Studium schwieriger Selbstverteidigungstechniken zum Zwecke der Erlangung körperlicher, geistiger und emotionaler Selbstbeherrschung und zur Überwindung der menschlichen Leidenschaft im Sinne des Zen-Buddhismus. Karate ist geprägt von der Achtung vor der Würde des Menschen und des Lebens im Allgemeinen und von dem steten Streben zur Selbstvervollkommnung.

Im Rahmen dieser Grundsätze ist die Abnahme der Prüfungen für den deutschen Karateverband e.V. ein wesentliches Ziel des Vereins.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Er vertritt den Amateursportgedanken und steht auf dem Boden der Völkerverständigung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

Mitglied des Uni-Dojo Wuppertal kann grundsätzlich jede/r werden, sofern sie/er sich zu den Zielen des Uni-Dojo Wuppertal bekennt und sich hierfür einsetzt.

Die Mitgliedschaft wird beim Vereinsvorstand schriftlich beantragt. Über die Annahme des Aufnahmeantrags entscheidet der Vorstand. Der Vorstand muss seine Entscheidung nicht begründen.

Für Jugendliche unter 18 Jahren ist der Aufnahmeantrag durch die Eltern oder den sonstigen gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Dem neuen Mitglied ist die Aufnahme mitzuteilen und die aktuelle Satzung zugänglich zu machen. Für die Bekanntgabe der Satzung reicht deren Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins (www.karate-wuppertal.de) aus.

Die Mitgliedschaft wird erst mit der Entrichtung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mindestbeitrags gültig; sie verlängert sich automatisch mit der fristgemäßen jährlichen Zahlung des Mindestbeitrags.

4. Mitgliederrechte und -pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht,

- an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen; alle Einrichtungen, Veranstaltungen, Versammlungen, Sitzungen und Treffen im Rahmen der Vereinsarbeit sind ihm zugänglich, alle zulässigen Vergünstigungen für Vereinsmitglieder können von ihm in Anspruch genommen werden;
- auf umfassende Informationen über die Aktivitäten des Vereins nach innen und außen. Es kann jederzeit von den zur Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Beauftragten Aufschluss über deren Aktivitäten und Einsicht in schriftliche Unterlagen und sonstige Datenträger nehmen, soweit datenschutzrechtliche Belange Dritter nicht verletzt werden;
- an der Willensbildung des Vereins mitzuwirken und diese in die Wege zu leiten. Drei Monate nach seiner Aufnahme hat jedes Mitglied das Recht, sich aktiv und passiv an den Wahlen der Vereinsorgane zu beteiligen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- sich für die Grundsätze, die Ziele und den Zweck des Vereins einzusetzen, insbesondere die Vereinsorgane über Missstände zu informieren;
- die satzungsmäßig gefassten Beschlüsse zu befolgen;
- seine Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen.

5. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Aufnahmegebühren und des Mitgliedsbeitrags sowie deren Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitgliederversammlung kann einen zur Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft notwendigen und vom Mitgliedsbeitrag abweichenden Mindestbeitrag bestimmen; seine Höhe und Fälligkeit richten sich nach den je Mitglied vorgesehenen Vereinsbeiträgen an die Dachverbände und müssen mindestens diese abdecken. Liegt ein solcher Beschluss der Mitgliederversammlung nicht vor, so ist der Mindestbeitrag gleich dem Mitgliedsbeitrag.

Gebühren und Beiträge können nicht rückwirkend erhöht werden, deren Fälligkeit kann rückwirkend nicht geändert werden.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ablauf des Beitragsjahres fort; bereits geleistete Beiträge werden weder ganz noch teilweise erstattet.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die schriftliche Kündigung des Unterrichtsvertrages mit der Fachakademie für Karate und Tai Ji gilt als Austrittserklärung im Sinne dieser Vorschrift.

Auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich und erheblich gegen die Satzung oder die Ziele des Vereins verstoßen hat oder seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds ist mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten, der mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss entscheidet. Rechtzeitig vor dem Ausschließungsbeschluss muss der/dem Betroffenen die Möglichkeit zur Anhörung und Stellungnahme gegeben werden.

7. Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung (MV)
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfer/innen

Mit Ausnahme der MV haben alle Organe koordinierende und repräsentierende Funktion; ihre Arbeit leitet sich aus der Satzung und den Aufträgen und Beschlüssen der MV ab.

Alle Vereinsorgane müssen sich darum bemühen, ihre Beschlüsse einstimmig und zur Zufriedenheit aller Betroffenen zu fassen. Ist das nicht möglich, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Organmitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. In allen Lagen sind Minderheitsmeinungen zu dokumentieren und zu berücksichtigen.

Abstimmungen finden in der Regel durch Handzeichen statt, auf Antrag eines anwesenden Mitglieds geheim.

Alle Organe haben die Pflicht, die Vereinsmitglieder regelmäßig und umfassend über ihre Aktivitäten zu informieren.

Die Mitglieder der Organe handeln ehrenamtlich. Ihre Ämter enden automatisch mit Beendigung ihrer Mitgliedschaft oder wenn ein anderes Vereinsmitglied für das Amt gewählt wurde und der/die Gewählte das Amt angenommen hat. Findet sich kein neuer Kandidat für ein vakantes Amt, kann der Vorstand durch eigenen Beschluss die Aufgaben der vakanten Position bis zur nächsten Wahl einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch übertragen.

7.1 Die Mitgliederversammlung

Die MV ist das oberste Vereinsorgan. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Sie tritt zusammen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich.

Die Einberufung der MV erfolgt über die Internetseite www.karate-wuppertal.de unter „Aktuelles“ oder schriftlich durch den Vorstand. Sie hat mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 aller Mitglieder oder auf Antrag des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung statt. Der Vorstand hat die MV unter Einhaltung der Einladungsfrist unverzüglich nach Eingang des Antrags einzuberufen.

In besonders dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche MV unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Tagen einberufen. Die Eilbedürftigkeit muss zusammen mit der Einladung begründet werden. Beschlüsse können dann nur mit 2/3 Mehrheit gefasst werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die MV wird von der/dem ersten Vorsitzenden geleitet. Auf Antrag eines Mitglieds kann diese Aufgabe für die laufende Versammlung durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder einem anderen Vereinsmitglied übertragen werden.

Über den Verlauf der MV wird ein Protokoll erstellt, das von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss mindestens enthalten:

- Anzahl der anwesenden Mitglieder
- Tagesordnung
- Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen
- Wahl mit Wahlergebnissen

Das Protokoll muss auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt werden. Erst durch die Bestätigung erlangt der Inhalt des Protokolls abschließende Gültigkeit.

Der MV sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Wahl, Entlastung, Abwahl und Aufforderung zum Rücktritt von Organen oder einzelnen Mitgliedern davon. Abwahl und Aufforderung zum Rücktritt können auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder des Vorstands erfolgen, wenn die/der Betroffene ihre/seine Pflichten grob verletzt hat oder zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht in der Lage ist.
- Annahme und Änderung der Vereinssatzung, der Geschäftsordnung, des Haushalts, der Beitrags- und Gebührenordnung.
- Beschlussfassung über die Beteiligung an Wahlen, Verabschiedung von Wahlprogrammen und Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten dazu.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder dessen Einbindung in andere Organisationen (z.B. Dachverbände).
- Beratung und Beschlussfassung über an die Mitgliederversammlung gerichtete Anträge, insbesondere über solche, die die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern betreffen.
- Entgegennahme der Berichte der Organe des Vereins und Beschlussfassung hierzu.
- Rechtswirksame Entscheidungen über Streitigkeiten innerhalb der Vereinsorgane.
- Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder.

7.2 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören mindestens zwei Mitglieder an:

- der/die erste Vorsitzende
- der/die Schatzmeister/in

Ebenfalls zum Vorstand gehören ein/e Kassenprüfer/in sowie die Beisitzer/innen, deren Anzahl von der MV festgelegt wird; hierbei sind die Erfordernisse der Vereinsarbeit zu berücksichtigen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit gewählt. Er vertritt den Verein nach innen und außen und kann bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins schlichten, bis die MV eine rechtswirksame Entscheidung getroffen hat.

Der Vorstand tritt auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen; er ist beschlussfähig, wenn alle erreichbaren Vorstandsmitglieder unterrichtet worden sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

7.3 Die Kassenprüfer/innen

Von der Mitgliederversammlung wird ein/e Kassenprüfer/in auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er/sie soll die Kassengeschäfte des Vereins laufend, zumindest stichprobenhaft überwachen, den Jahresabschluss überprüfen und hierüber der MV berichten. Auf der MV beantragt er die Entlastung oder die Verweigerung der Entlastung des Vorstands im Sinne des § 26 BGB.

8. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen beschließt die MV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Alle Satzungsänderungen müssen dem Vereinsregister unverzüglich angezeigt werden. Alle Satzungsänderungen und die dazugehörigen Änderungsvorschläge müssen ausdrücklich in der Tagesordnung erwähnt sein, die mit der Einladung zur MV verschickt wird.

9. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der MV mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erfolgen. Sie muss ausdrücklich in der Tagesordnung erwähnt sein, die mit der Einladung zur MV mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin verschickt wird.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an Kindertal e.V..

Diese Satzung wurde am 24.10.2014 verabschiedet. Sie ersetzt die auf der Mitgliederversammlung vom 4.6.2004 verabschiedete Fassung sowie alle vorherigen Fassungen.